



Interpellation von Andreas Iten
betreffend Antidiskriminierungsgesetz im Internet
(Vorlage Nr. 3746.1 - 17736)

Antwort des Regierungsrats
vom 10. Dezember 2024

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Andreas Iten reichte am 12. Juni 2024 eine Interpellation betreffend Antidiskriminierungsgesetz im Internet ein. Der Kantonsrat hat die Interpellation am 3. Juli 2024 dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen. Der Regierungsrat nimmt zu den Fragen der Interpellation wie folgt Stellung:

Frage 1: Welche Massnahmen werden aktuell ergriffen, um sicherzustellen, dass die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten im Kanton Zug über die Diskriminierungsstrafnorm (Art. 261^{bis} StGB) und deren Anwendung im Internet ausreichend informiert sind?

Die korrekte Gesetzesanwendung gehört zum polizeilichen Kerngeschäft. Entsprechend findet diese einerseits Raum in der Ausbildung der Polizeianwärterinnen und -anwärter und der korpsinternen kontinuierlichen Weiterbildung, andererseits auch auf Führungs-, strategischer und taktischer Ebene.

In Bezug auf die Diskriminierungsstrafnorm wurde die Thematik nach Bekanntwerden der Recherchen des Magazins REFLEKT am operativen Rapport mit allen Offizieren aufgegriffen und thematisiert. Mit dem Kader der Regionen- und Kriminalpolizei wurde in ihren Rapporten die Deliktsarten, insbesondere die Abgrenzung zwischen Official- und Antragsdelikten, besprochen und die Mitarbeitenden durch ihre Vorgesetzten auf die Thematik sensibilisiert. Weiter wurden die internen Dokumente und Weisungen überprüft und aktualisiert.

Frage 2: Welche Schritte werden unternommen, um sicherzustellen, dass Anzeigen wegen Diskriminierung im Internet konsequent und korrekt aufgenommen und weitergeleitet werden?

In den internen Dokumenten und Weisungen der Zuger Polizei ist der Ablauf der Anzeigeerstattung detailliert beschrieben und wird im Rahmen des Prozesses zur Sicherstellung der Qualität in verschiedenen Ausbildungsgefässen geschult (Praxisbegleitungen / Praxisjahr / Praktikum Regionen). Weiter wurde im Nachgang der REFLEKT-Recherchen bei der Regionenpolizei definiert, dass keine Anzeigen abgewiesen werden und erst nach Aufnahme einer Anzeige über das weitere Vorgehen entschieden wird. Anhand der detaillierten Prozesse stellt die Zuger Polizei bestmöglich sicher, dass jegliche Anzeigen korrekt entgegengenommen und weitergeleitet werden.

Frage 3: Welche Massnahmen werden ergriffen, um die Öffentlichkeit über die Möglichkeit und Notwendigkeit der Anzeigeerstattung bei Diskriminierung im Internet zu informieren?

Die Zuger Polizei ist bestrebt, die Bevölkerung über ihre Rechte und Pflichten zu informieren, sei es über die sozialen Medien oder im direkten Austausch. Die Präsenz an der Zuger Messe, an Gewerbeausstellungen, in den Zuger Gemeinden und an vielen Quartiersversammlungen

dient der Information, Prävention und der Nahbarkeit der Zuger Polizei. Zusätzlich wurde letztes Jahr erfolgreich das Pilotprojekt «Coffee with a cop» ins Leben gerufen. Schliesslich werden einzelne Zielgruppen auch gezielt auf die Thematik der Diskriminierung im Internet angesprochen. So zum Beispiel junge Erwachsene beim Einsatz des Präventionsmobils oder bei der Prävention an den Volks- und weiterführenden Schulen.

Frage 4: Verfügt die Zuger Polizei über ausreichend Ressourcen, um Anzeigen wegen Diskriminierung im Internet effektiv zu verfolgen?

Die Zuger Polizei setzt die vorhandenen Ressourcen gezielt dort ein, wo der Bedarf am grössten ist. Die Grundversorgung ist im Kanton Zug sichergestellt und konkreten Hinweisen wird nachgegangen. Es ist jedoch erkennbar, dass die Delikte im Internet zunehmen und diese Entwicklung wird auch die Zuger Polizei in den nächsten Jahren zusätzlich fordern. Es wird daher wichtig sein, dass in Zukunft auch genügend Ressourcen für die Bearbeitung solcher Delikten vorhanden sind.

Frage 5: Welche gesetzlichen Änderungen wären notwendig, um sicherzustellen, dass auch weniger offensichtliche Formen von Diskriminierung, wie Sexismus, Transfeindlichkeit oder Behindertenfeindlichkeit, adäquat erfasst und verfolgt werden?

Der Tatbestand der «Diskriminierung und Aufruf zu Hass» gemäss Art. 261^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuches gewährt Personen oder Gruppen von Personen strafrechtlichen Schutz vor Hass und Diskriminierung wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung. Diese seit 1. Juli 2020 in Kraft stehende revidierte sog. «Antidiskriminierungsnorm» ist insoweit umfassend formuliert. Sollen weitere Tatbestände wie Sexismus, Transfeindlichkeit oder Behindertenfeindlichkeit adäquat erfasst und verfolgt werden, würde dies über die im geltenden Recht bestehende Formulierung hinausgehen. Die Ausweitung des strafrechtlichen Schutzes wäre eine sich schweizweit stellende rechtspolitische Frage, welche auf Bundesebene zu entscheiden ist.

Antrag

Kenntnisnahme.

Zug, 10. Dezember 2024

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Die Frau Landammann Silvia Thalmann-Gut

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart